

**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie  
**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;  
Arbeitsgruppe für Kriminologie  
**Band:** - (1984)

**Artikel:** Die einschlägigen Arbeiten des Europarates zum Thema der  
Politischen und Wirtschafts-Kriminalität  
**Autor:** Müller-Rappard, Ekkehart  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050950>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die einschlägigen Arbeiten des Europarates zum Thema der Politischen und Wirtschafts-Kriminalität\***

**Ekkehart Müller-Rappard**

**Dr.iur., Chef de la Division des Problèmes Criminels du Conseil  
de l'Europe, Boîte postale 431 R 6, F-67006 Strasbourg**

Da eine eingehende Analyse der einschlägigen Arbeiten des Europarates zum Thema der Politischen und Wirtschafts-Kriminalität hier bereits wegen Zeitmangels kaum möglich scheint, will ich versuchen, diese Arbeiten zumindest kurz zu skizzieren. Im Hinblick auf die Stoffmenge ist dies durchaus keine leichte Aufgabe, denn der Europarat hat seit geraumer Zeit – sein Europäischer Strafrechtsausschuss (heute kurz der CDPC genannt) besteht seit Juni 1958 – einen ganzen Abschnitt seines alljährlichen Arbeitsprogrammes den Problemen der Kriminalität gewidmet<sup>1</sup> und wir befassen uns bereits seit 1972 recht intensiv mit Fragen der Gewalt- und Wirtschaftskriminalität. Es handelt sich hierbei um zwei so schwierige Fragenkomplexe, dass wir zumindest in Strassburg sie jeweils so weit wie möglich zu trennen versuchen, und ich einigermaßen über den forschen Optimismus der Veranstalter dieses Kolloquiums staunen musste, wonach beide Fragenkomplexe innert zweier kurzer Tage hier präsentiert, diskutiert und womöglich auch noch teilweise gelöst werden sollen. Andererseits ist es sicher hochinteressant, die Korrelation zwischen politischer Kriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität und dem Terrorismus, und der Wirtschaftskriminalität zu untersuchen und dabei vom gemeinsamen Schwerpunkt beider Themen, nämlich der beson-

\* Die in den folgenden Ausführungen ausgedrückte persönliche Meinung ist die des Verfassers und kann deshalb keineswegs den Europarat irgendwie verpflichten.

1 Die entsprechende Verwaltungseinheit des Europarats ist u.a. Sekretariat von wissenschaftlichen und Regierungs-Ausschüssen, die – aus der Sicht der Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten – auf den Gebieten der Rechtshilfe, des Strafrechts, Strafprozesses, Strafvollzugs und der Kriminologie tätig sind.

deren Gesellschaftsschädlichkeit oder Kriminalität schlechthin, auszugehen, vor allem wenn es darum geht, die Reaktion, in Form von Strafen und Massnahmen, auf diese beiden spezifischen Herausforderungen unserer heutigen Gesellschaft zu prüfen oder gar zu vergleichen.

Was nun die *politische Kriminalität* und insbesondere die Gewaltanwendung zu politischen Zwecken angeht, so fassen die entsprechenden Arbeiten des CDPC über den Terrorismus weitgehend auf den Vorschlägen und Empfehlungen unserer Parlamentarischen Versammlung, insbesondere ihrer Empfehlung 684 von 1972. Diese Arbeiten des CDPC haben in einem ersten Stadium zur Ausarbeitung der Resolution (74) 3 betreffs des internationalen Terrorismus geführt, die ihrerseits in einem zweiten Stadium zum Ausgangspunkt der Europäischen Konvention zur *Bekämpfung des Terrorismus* wurde. Dieses Abkommen, das am 27. Januar 1977 unterzeichnet wurde und bereits am 4.8.1978 in Kraft getreten ist, ist bis heute von 14 der 21 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert worden (es wurde bisher noch nicht ratifiziert von Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta und den Niederlanden). Die Konvention enthält insbesondere das Prinzip "aut dedere aut iudicare" (Art. 6 und 7 – letzterer verpflichtet nur, gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden zu befassen), wobei die Auslieferung von Terroristen allerdings vorrangig behandelt wird (Art. 1 bis 4), auch wenn Staaten weiterhin die Möglichkeit haben, aus bestimmten, doch sehr weit gefassten Gründen, dieselbe abzulehnen (Art. 5 bzw. 13). Zur Erleichterung der Anwendung dieses Abkommens wurde dann in einem dritten Stadium die Empfehlung R (82) 1 ausgearbeitet, die insbesondere den direkten internationalen Verkehr zwischen den zuständigen nationalen Stellen und den internationalen Informationsaustausch verbessern will, aber auch Lösungsvorschläge für Zuständigkeitskonflikte enthält.

Obwohl wir in unseren Ausschüssen zwischen politischer Gewaltkriminalität ("certaines nouvelles formes d'actes de violence concertés") und allgemeiner Gewaltkriminalität ("violence dans la société moderne") zu unterscheiden suchen, seien hier trotzdem zumindest noch jene Arbeiten unseres Ausschusses über

allgemeine Gewaltkriminalität erwähnt, die das erste Thema dieser Tagung direkt berühren: die derzeitige Untersuchung über Erpressung durch Terroristen und die bereits abgeschlossene Ausarbeitung der Empfehlung R (82) 4 betreffs Massnahmen im Falle erpresserischer Entführung wie auch der Empfehlung R (80) 10 bezüglich der Überweisung und Verschleierung von Geldern aus Verbrechen. Wenn es in der letzteren hauptsächlich darum geht, durch verstärkte Vorsicht seitens der Banken die sichere Anlage und das "Weisswaschen" kriminell erlangter Gelder zu verhindern (Identifizierung der Inhaber von Konten und Schliessfächern, Registrierung, zwecks späterer Information und Kontrolle, der Nummern von Geldscheinen, die bei Straftaten benutzt oder erbeutet wurden usw.), so ist das Hauptanliegen der Empfehlung R (80) 10, die Regierungen der Mitgliedstaaten auf jene eher vorbeugenden Massnahmen hinzuweisen, die im Falle einer Geiselnahme von entscheidender Bedeutung sein können (zentrale Koordination und Information aller zuständiger Stellen, planmässiger Einsatz, Spezialausbildung für Verhandlungen mit den Entführern, mit der Familie des Entführten und mit den Massenmedien).

Ebenso sei hier, auch wenn nur am Rande, auf die Arbeiten des CDPC betreffs der Kontrolle des Verkaufs und Besitzes von *Schusswaffen* verwiesen, die hauptsächlich im Hinblick auf den Kampf gegen die Gewaltkriminalität unternommen wurden: die entsprechende Konvention vom 28.6.1978 ist wohl vier Jahre später, am 1.7.1982, in Kraft getreten, bis jetzt aber erst von Zypern, Luxemburg, den Niederlanden und Schweden ratifiziert worden. Eine weitere Empfehlung zur künftigen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten bezüglich Feuerwaffen konnte bis heute mangels Konsens nicht verabschiedet werden. Dies – wie auch das geringe Interesse unserer Mitgliedstaaten an der Ratifizierung der Konvention – scheint mir ein gutes Beispiel dafür, dass, wenn wichtige Wirtschaftsinteressen im Spiel sind, hier also der Waffenhandel, zumindest das Interesse an einer verstärkten Prävention der Gewaltkriminalität wie auch die Bereitschaft zu europäischer Solidarität, wenn nicht ganz untergehen, doch nur noch von untergeordneter Bedeutung zu sein scheinen. Mit anderen Worten und etwas überspitzt

ausgedrückt: der Gewinn unserer Gesellschaft an der Produktion und dem Verkauf von Feuerwaffen, insbesondere ins Ausland, wiegt offensichtlich schwerer als das Risiko ihres zerstörerischen Missbrauchs durch Unbefugte, auch wenn allgemein anerkannt wird, dass eine rigorose Kontrolle des Verkaufs von Feuerwaffen auf europäischer Ebene zur Verhütung von Mord und Totschlag entscheidend beitragen könnte.

Die bereits erwähnte Empfehlung R (82) 14 betreffs des "Weisswaschens" von Geldern krimineller Herkunft, die sich in ihrer Präambel ausdrücklich auf Straftaten im Rahmen der Gewaltkriminalität, Holdups und Entführungen bezieht, schlägt etwas abgewandelt noch einmal jene Massnahme vor, die, zumindest auf europäischer Ebene, auch auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität zur wirksamsten Prävention und Sanktion zählt, nämlich die Erleichterung der Fahndung, um den Straftätern ihren Gewinn zu vereiteln. Dies bringt mich nun fast notgedrungen zum zweiten Fragenkomplex des Kolloquiums.

Die Empfehlung R (77) 28 über den Beitrag des Strafrechts zum *Umweltschutz* bezieht sich insbesondere auf die Vorschläge unserer 7. Konferenz der europäischen Justizminister (1972 in Basel) und geht davon aus, dass vor allem die industrielle Entwicklung zu einem Grad der Umweltverschmutzung geführt hat, der für die Gesellschaft so gefährlich ist, dass zum Schutze der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Umwelt alle Mittel angewandt werden müssen, einschliesslich, und in letzter Instanz, des Strafrechts, wenn nämlich andere Massnahmen nicht befolgt wurden, nicht durchgriffen oder unzureichend waren. Da es im Interesse der Mitgliedstaaten liegt, eine gemeinsame Politik zum wirksamen Schutz der Umwelt zu befolgen, werden diesbezüglich dem nationalen Gesetzgeber verschiedene Massnahmen empfohlen, wie z.B. die Überprüfung der herkömmlichen strafrechtlichen Sanktionen und ihre Erweiterung durch besondere neuere Formen von Geldbussen und spezifische Massnahmen zum Schutze der Umwelt, die Überprüfung der Strafbarkeit von Firmen und Verbänden wie auch der von fahrlässigen Handlungen, durch die das Leben oder die Gesundheit anderer Personen aufs Spiel gesetzt wird, die Überprüfung des ent-

sprechenden Strafprozessrechts im Hinblick auf die Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, der Beteiligung von Zivilklägern am Strafverfahren usw.

Etwa vier Jahre später hat das Ministerkomitee des Europarates die Empfehlung R (81) 12 zur *Wirtschaftskriminalität* angenommen, obwohl bereits 1973 unsere 8. Justizministerkonferenz in Stockholm darum gebeten hatte, im Hinblick auf eine gemeinsame Politik der Mitgliedstaaten dieses Problem zu prüfen, einschliesslich der durch multinationale Firmen entstandenen Schwierigkeiten, der Fiskaldelikte und der Notwendigkeit verbesserter europäischer Rechtshilfe auf diesen Gebieten. In der Empfehlung R (81) 12 werden die Regierungen der Mitgliedstaaten zunächst einmal aufgefordert, ihre Gesetzgebung in bezug auf das Wirtschaftsleben im Hinblick auf die Notwendigkeit zu überprüfen, ein kohärentes und komplettes System von Vorschriften zu schaffen, das einerseits von jedermann leicht verstanden werden kann und das andererseits, juristisch gesehen, genug anpassungsfähig ist, um mit der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, was Wirtschaftskriminalität angeht, Schritt zu halten. Die empfohlenen präventiven Massnahmen, die hier sehr viel Raum einnehmen, beziehen sich u.a. auf die Höhe des Gründungskapitals von Firmen, deren Eintragung in besonderen Handelsregistern, ihre Abrechnung und deren Überprüfung durch die zuständigen Behörden wie auch die periodische Kontrolle von verdächtigen Firmen. Auch die Einrichtung eines "Ombudsman" zum Schutze der Öffentlichkeit, die Information des Publikums oder die Organisation von Verbraucherverbänden wird nicht vergessen. Was insbesondere die Strafverfolgung angeht, so wird Bezug genommen auf das System der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und -kammern, die wegen ihrer Spezialisierung auf diesem Gebiet wirksamer und schneller arbeiten. Auch die Stellung der Opfer soll im Strafprozess verbessert werden. Zu prüfen ist schliesslich die Einführung des Prinzips der strafrechtlichen Verantwortung von Firmen und Verbänden wie auch die Erweiterung des Katalogs der Sanktionen, einschliesslich der Anpassung von Geldbussen an die finanzielle Situation der Täter und an die Schwere der begangenen Straftaten. Neben der gegenseitigen Rechtshilfe soll auch die Forschung über

Wirtschaftskriminalität verbessert werden. In ihrem Anhang zählt die Empfehlung R (81)12 zumindest 16 Straftaten auf, die offensichtlich unter den nicht definierbaren Begriff der Wirtschaftskriminalität fallen.

Auch in unserer dritten Studie auf diesem Gebiet, der Ausarbeitung der Empfehlung R (82) 15 zur Rolle des Strafrechts beim *Verbraucherschutz*, wird dem Strafrecht nur eine subsidiäre Funktion zugeordnet. Der entsprechende Ausschuss geht zwar von der Notwendigkeit aus, europäische Normen für den Verbraucherschutz zu schaffen, um sowohl diesen Schutz wirksamer zu machen als auch um die Freiheit von Handel und Industrie und die Regeln der Konkurrenz zu garantieren. Auf diesem Gebiet wird jedoch die entscheidende Rolle dem Zivil-, Handels- und Verwaltungsrecht zuerkannt, und die Intervention des Strafrechts wird nur dann gerechtfertigt, wenn die anderen Normen unzureichend erscheinen, um wichtige soziale Werte gegen schwerwiegende Verstöße zu schützen und um den Mangel an wirtschaftlichem Gleichgewicht zwischen Produzenten und Verbrauchern zu korrigieren. So wird innerhalb der präventiven Massnahmen vorgeschlagen, die Hersteller zu besserer Kontrolle ihrer Produkte und deren Vertrieb zu verpflichten, wie denn auch, in bezug auf die Strafverfolgung, wiederum der Vorschlag kommt, die Einführung des Prinzips der strafrechtlichen Verantwortung von Firmen und Verbänden zu überprüfen – ganz abgesehen von der Gründung von Opfer- und Verbraucherorganisationen.

Es wird nicht verwundern zu vernehmen, dass, entsprechend diesen Vorschlägen, in Strassburg vor kurzem die Arbeiten eines Ausschusses begonnen haben, der die Frage der Ausweitung und Anwendung des Begriffs der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung auf Firmen und Verbände, bzw. die Einführung im Strafrecht der körperschaftlichen Haftung und Strafbarkeit, zu prüfen hat.

An vierter Stelle seien in diesem Zusammenhang unsere Arbeiten über die europäische *Rechtshilfe bei Fiskaldelikten* erwähnt, die am 17.3.1978 zur Unterzeichnung von zwei Zusatzprotokollen geführt haben mit dem Ziel, einerseits die europäische

Auslieferungskonvention (vom 13.12.1957) und andererseits die europäische Rechtshilfekonvention (vom 20.4.1959) zu erweitern und somit auf Fiskaldelikte anwendbar zu machen. In diesem Falle, nämlich bei Straftaten gegen Vorschriften über Abgaben, Steuern, Zoll und Devisen, wird demnach Auslieferung bzw. Rechtshilfe möglich sein, wenn die im ersuchenden Staat strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates einer gleichartigen Straftat entspricht. Ein Rechtshilfesuch – so wird ausdrücklich im Artikel 2.2 dieser Zusatzprotokolle hervorgehoben – kann also nicht abgelehnt werden mit der Begründung, dass das Recht des ersuchten Staates nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern vorschreibt oder nicht dieselbe Art von Regelung betreffs Abgaben, Steuern, Zoll oder Devisen enthält wie das Recht des ersuchenden Staates.

Obwohl beide Zusatzprotokolle inzwischen in Kraft getreten sind, ist leider zu verzeichnen, dass sie bisher nur sehr spärlich ratifiziert sind: das (zweite) Zusatzprotokoll zur Auslieferungskonvention, in Kraft seit dem 5.6.1983, wurde von Österreich, Dänemark, den Niederlanden und Schweden ratifiziert, und das Zusatzprotokoll zur Rechtshilfekonvention, in Kraft seit dem 12.4.1982, wurde bisher nun von denselben vier Staaten und Griechenland ratifiziert. Eine derart mangelhafte Vertragsbereitschaft – der Europarat hat 21 Mitgliedstaaten – muss einen aussenstehenden Beobachter um so nachdenklicher stimmen, als unsere Parlamentarische Versammlung bereits am 24.4.1978 die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert hat, so bald wie möglich diese Protokolle zu ratifizieren (Empfehlung 833 (1978), Par. 11, vi), und auch der Generalberichterstatter, L. Petterson, anlässlich ihres grossen Kolloquiums über Steuerflucht und -hinterziehung im März 1980, noch einmal betont hat, dass diese Protokolle von mehr Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssten, um tatsächlich wirksame Mittel im Kampf gegen die Fiskaldelikte zu werden (Dok. AS/Ec/TAX (31) 8, III – S. 3 – 4).

Diesbezüglich brachten auch zwei im Rahmen des CDPC organisierte Seminare keinen nennenswerten Fortschritt, obwohl wir die anwesenden Staatsanwälte, Richter und Beamten an-

hand von konkreten Fällen davon überzeugen konnten, dass manche ihrer praktischen Schwierigkeiten relativ leicht gelöst werden könnten, wenn nur ihre Regierungen die von ihren eigenen Experten in Strassburg ausgearbeiteten Abkommen und Verträge ratifizieren wollten. Ist der Kampf gegen diesen spezifischen Aspekt der Wirtschaftskriminalität, den die Fiskaldelikte sicher darstellen, wirklich ernst, so erstaunt jedenfalls, dass sich der Gesetzgeber bisher kaum des diesbezüglichen bereits zur Verfügung stehenden europäischen Instrumentariums hat bedienen wollen.

Abschliessend, und unter Hinweis auf unsere 12. Kriminologische Forschungs-Konferenz im November 1976 in Strassburg wie auch den Bericht meiner Kollegin Tsitsoura über dasselbe Thema wie hier am Kolloquium der Internationalen Vereinigung für Strafrecht (A.I.D.P.) im September 1982 in Freiburg,<sup>1</sup> erlaube ich mir einige Fragen oder Punkte hervorzuheben, die für unsere anschliessende Diskussion von Bedeutung zu sein scheinen.

Was zuerst einmal die genaue *Definition* der Wirtschaftskriminalität angeht, so herrscht Einigkeit vor allem darüber, dass es keine gibt – wie auch im letzten mir zu diesem Thema zugegangenen Buch, dem von W. Kube (BKA – Wiesbaden – 1984), unterstrichen wird. Nach dem Enumerationsprinzip werden im Anhang zu unserer bereits erwähnten Empfehlung R (81) 12 generell 16 Straftatenkomplexe aufgezählt, die unter diesen Begriff fallen, mit der vorsichtigen Bemerkung, dass einige hiervon nur dann zur Wirtschaftskriminalität zählen, wenn grosser Schaden entstanden ist (oder zumindest das Risiko bestand), wenn der Täter über besondere Wirtschaftskenntnisse verfügen musste und wenn sie von Wirtschaftlern in Ausübung ihres Berufs oder ihrer Funktionen begangen wurden.

Zur *Täterpersönlichkeit* liegen bisher nur wenige Untersuchungen vor, wohl weil Wirtschaftskriminelle häufig für völlig normal gehalten und ihre Taten zu Kavaliersdelikten abgestempelt werden. Falls aber jedermann zumindest potentiell wirtschafts-

1 Revue internationale de droit pénal, vol. 54 (1983), No 1 – 2, pp. 811 – 824.

kriminell ist, so steht dennoch fest, dass nur eine Minderheit zu Wirtschaftskriminellen wird, trotz der generellen Versuchung, die Gunst eines sozialen Wohlfahrtsstaates zu missbrauchen oder unberechtigte Vorteile zu erschleichen (Parasitentum). Ebenso wird kaum jedermann seine wirtschaftliche Macht und Stellung missbrauchen (auch wenn multinationale Unternehmen nach Monopolstellung streben), noch wird jedermann bereit sein, zur Abwendung von beruflichem Misserfolg, z.B. um die alte Familienfirma vor dem wirtschaftlichen Ruin zu retten, sich dem Risiko einer Strafverfolgung auszusetzen. Auch hier scheint viel Raum für weitere kriminologische Untersuchungen.

Die subsidiäre und zweitrangige *Rolle des Strafrechts* bei der Regelung von Wirtschaft und Handel, wo dem Zivil-Wirtschafts- und Verwaltungsrecht auch auf dem Gebiete der Prävention die Hauptfunktion zukommt, wird manchmal bemängelt, um, unter Hinweis auf die Sozialgefährlichkeit oder den der Gemeinschaft entstehenden Schaden, eher aufgewertet zu werden. Dies ist sicher nicht im Sinne des Rufs nach Entkriminalisierung der sechziger und siebziger Jahre, doch handelt es sich beim Schutz von Gesundheit, Umwelt, freier Konkurrenz – um nicht *nur* von den Einnahmen und Ausgaben des Staates zu sprechen – um wichtige Rechtsgüter, die durchaus als ultima ratio die Drohung mit Strafe zu rechtfertigen scheinen. Inwieweit allerdings die Einführung einer fast objektiven strafrechtlichen Haftung, z.B. im Falle von Umweltverschmutzung, oder der körperschaftlichen strafrechtlichen Verantwortung, wie sie im Bereich der Common law bereits besteht, der geeignete Weg ist, um dieses Ziel zu erreichen, bleibt der Diskussion vorbehalten.

Sicherlich gibt es zahlreiche Fragen und Schwierigkeiten, was die *strafrechtlichen Sanktionen* angeht, insbesondere die Tendenz und die Höhe von Geldbussen bei Wirtschaftskriminalität. Gemäss unserer Empfehlung R (81) 12 (III-3) sollten diese Bussen der finanziellen Situation der Täter und der Schwere der Tat angepasst werden, vorausgesetzt dass sie nicht auf Dritte, wie die Nutzniesser der Straftat, abgewälzt werden können. Wenn derartige Bussen dann allerdings, wenn nicht zum Kon-

kurs eines Firmenbesitzers, zur Drosselung der Dynamik von Handel und Wirtschaft führen, kann sich die Frage stellen, inwieweit die Garantie von Produktion und Arbeitsplätzen nicht ein ebenso schutzwürdiges Interesse darstellt. So mögen sehr wohl andere Massnahmen, wie Berufsverbot, Hinterlegung einer Kautions, Entschädigung der Opfer, Veröffentlichung der Verurteilung, gemeinnützige Arbeit oder diverse Auflagen, wirksamere Sanktionen als die herkömmlichen Strafen auf diesem Gebiete sein.

Neben den Fragen der Verbesserung der *Stellung der Opfer* im Strafprozess und der Vertiefung der *europäischen Rechtshilfe* auf diesem Sektor könnte insbesondere noch das Problem der *Spezialisierung* bei der Strafverfolgung und Aburteilung von Wirtschaftskriminellen diskutiert werden, d.h. die Möglichkeiten und Grenzen von sogenannten Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und -Gerichten.